

Aktuelles zum Erbrecht



Testament: Die Bezugnahme auf ein maschinenschriftliches Testament kann ausnahmsweise wirksam sein

Die **Bezugnahme** auf ein nicht in **Testamentsform** abgefasstes Schriftstück ist unschädlich, wenn sie lediglich der näheren **Erläuterung testamentarischer Bestimmungen** dient.

Hierauf wies das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg in einer Entscheidung hin. In dem Fall hatte die Erblasserin E ihren vorverstorbenen Ehemann M beerbt. Für den zweiten Erbfall hatten die Ehegatten in einem **maschinenschriftlichen Testament** geregelt, dass der Sohn S der E und der Enkel EN (Beteiligter zu 1) je Erben zu 1/4 werden sollten. Die andere Hälfte des gemeinsamen Nachlasses sollte den Geschwistern des M zufallen (darunter die Beteiligten zu 2 und 3). Später erstellte die E ein **eigenhändiges Testament**. Darin hieß es: "Da mein Sohn (...) am (...) verstorben ist, setze ich für die Hälfte meines Vermögens meinen Enkel als Haupterben ein. Die andere Hälfte geht an die Erben, die im Testament genannt sind." Die Beteiligten zu 2 und 3 beantragten einen Erbschein, wonach EN Erbe zu 1/2 und die vier Geschwisterstämme des M Erben zu je 1/8 geworden sind. Das Nachlassgericht kündigte die Erteilung des **Erbscheins** an.

Das OLG wies die dagegen gerichtete Beschwerde des EN zurück. Die Richter machten deutlich, dass das **maschinenschriftliche Testament formunwirksam** sei. Fraglich sei daher, ob dessen Inhalt dadurch zur Geltung kommen konnte, dass E darauf im **handschriftlichen Testament** Bezug genommen hat. Dazu müsse der **wahre Wille** der E ermittelt werden. Dieser sei durch das **formunwirksame Testament erkennbar**: Nach dem Tod der Ehegatten sollte das Vermögen zur Hälfte an den Stamm der E und zur Hälfte an die gesetzlichen Erben des M fallen.

Anschließend sei zu klären, ob der Wille der E im **handschriftlichen Testament ausreichend angedeutet** ist, damit die **Testamentsform** gewahrt ist. Dies sei hier der Fall. Das **formwirksame handschriftliche Testament** der E bestimme die nicht namentlich genannten Miterben zur Hälfte nicht nur durch Bezugnahme auf die "im **Testament** genannten" Personen. Es biete sogar selbst einen gewissen Anhalt für die nähere **Bestimmbarkeit** dieser

Aktuelles zum Erbrecht



Personen. Denn es bringe zum Ausdruck, dass die E an ganz bestimmte Personen gedacht habe. Es sei somit zur Klarstellung dessen, was die E mit ihrer testamentarischen Erklärung gemeint habe, auf das von ihr ausdrücklich in Bezug genommene **formunwirksame gemeinschaftliche Testament** zurückzugreifen. Denn Aufgabe der **Testamentsauslegung** sei es, den u. U. verborgenen Sinn einer **testamentarischen Verfügung** zu ermitteln, und zwar auch unter Heranziehung von Umständen außerhalb der **Testamentsurkunde**.

Der Wille der E habe sich in ihrem **Testament**, wenn auch unvollkommen, ausgedrückt. Biete aber das **Testament** eine Grundlage für die Auslegung, und sei sie auch noch so gering, könne dem Ergebnis der gebotenen Auslegung **Formnichtigkeit** nicht entgegengehalten werden.

[OLG Hamburg, 2 W 5/15](#)

Autor: Anwaltskanzlei Lottes

Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalt übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

Maria U. Lottes

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Erich-Müller-Straße 25

40597 Düsseldorf

Tel. 0211 – 710 37 01

Fax 0211 – 711 96 54

www.anwaltskanzlei-lottes.de

info@anwaltskanzlei-lottes.de